

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 170/2004

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Auflagen: keine			
Fahrzeughersteller:		HONDA	
Handelsbezeichnung:		VFR 800	
Fahrzeugtyp RC 46 ab Bj. 2002	EG-BE- Nr. e1*92/61*0132*00	Reifen- / Felgenreößen	
		vorne	Hinten
		120/70 ZR 17 (58W)	180/55 ZR 17 (73W)
		J 17 X MT 3.50	J 17 X MT 5.50
Alternative Bereifung (nur paarweise zulässig)			
vorne		hinten	
MICHELIN PILOT POWER		MICHELIN PILOT POWER	
XXX		XXX	
XXX		XXX	
XXX		XXX	

Wichtiger Hinweis

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig.
Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.
Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Thomas Ochsenreither

T. Ochsenreither 2R/M
Karlsruhe, 09.07.2004